

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 4** **München, den 28. Februar** **2023**

---

Datum	Inhalt	Seite
27.2.2023	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern</b> 922-2-B, 922-1-B	38
14.2.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze und der Heilberufezuständigkeitsverordnung 86-8-A/G, 2122-5-G	41
27.1.2023	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 111-1-1-I	43
1.2.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	63
7.2.2023	Verordnung zur Änderung der Ausbildungskapazitätsverordnung Forst 2030-1-10-1-L	65
13.2.2023	Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) 2030-2-21-WK	66
9.2.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2023 Nrn. 66, 67 2126-1-21-G	74
16.2.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung – EPPSG-DV) vom 14. Februar 2023 im Bayerischen Ministerialblatt vom 16. Februar 2023 Nr. 85 2230-2-4-WK	74

---

922-2-B, 922-1-B

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

vom 27. Februar 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Gemeindeverkehrs- finanzierungsgesetzes

In Art. 1 Satz 1 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388, 547) geändert worden ist, werden die Wörter „ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2089, 2102) zufließenden Finanzmittel“ durch die Wörter „Mittel nach Art. 13g des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

## § 2

### Weitere Änderung des Bayerischen Gemeindeverkehrs- finanzierungsgesetzes

Das Bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) verkehrswichtigen

aa) innerörtlichen Straßen mit Aus-

nahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,

bb) Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,

cc) zwischenörtlichen Straßen,

dd) selbstständigen Geh- und Radwegen,

ee) öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr,“.

bb) Die Buchst. c und d werden aufgehoben.

cc) Buchst. e wird Buchst. c.

dd) Buchst. f wird Buchst. d und wie folgt gefasst:

„d) intelligenten straßenseitigen Verkehrssystemen zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,“.

ee) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:

„e) öffentlichen Umsteigeanlagen an Straßen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,“.

ff) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f und das Wort „Erschließungsanlagen“ wird durch das Wort „Erschließungsanlagen“ ersetzt.

gg) Im Satzteil nach Buchst. f werden nach den Wörtern „in der Baulast von Gemeinden oder Landkreisen“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie von

g) unselbstständigen Gehwegen an Bun-

des-, Staats- und Kreisstraßen,

- h) unselbstständigen Radwegen an Staats- und Kreisstraßen

in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten, deren Fahrbahnen sich nicht in der Baulast der Gemeinden befinden;

unabhängig von der Baulast können Vorhaben nach den Buchst. e und f auch gefördert werden, wenn diese von selbstständigen kommunalen Unternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform durchgeführt werden,“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 wird der Satzteil nach Buchst. b wie folgt gefasst:

„soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden,“.

- c) In Nr. 3 wird nach den Wörtern „Ausbau von“ das Wort „Umsteigeanlagen,“ eingefügt.

- d) In Nr. 5 werden die Wörter „im Sinn der Nr. 1“ gestrichen.

- e) In Nr. 6 werden die Wörter „Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkonnibussen“ durch die Wörter „Linienomnibussen und Gelenkonnibussen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe“ ersetzt.

2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 2 Nr. 1 ist ferner Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.“

3. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Buchst. b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- b) Nr. 4 wird aufgehoben.

4. Art. 9 wird aufgehoben.

5. Art. 10 wird Art. 9.

### § 3

#### **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personenbeförderungsgesetzes“ die Angabe „(PBefG)“ eingefügt.

- b) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „des Personenbeförderungsgesetzes“ durch die Angabe „PBefG“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Verordnung (EWG) 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch das Wort „Schulwegkostenfreiheitsgesetz“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

6. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Angabe „Art. 2 Nr. 1 Buchst. e“ ersetzt.

- b) In Nr. 3 wird vor den Wörtern „zentralen Omnibusbahnhöfen“ das Wort „Umsteigeanlagen,“ eingefügt.
- c) In Nr. 6 werden die Wörter „Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkomnibussen“ durch die Wörter „Linienomnibussen, Gelenkomnibussen, Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe“ ersetzt.
7. In Art. 15 Abs. 2 werden die Wörter „Verordnung (EWG) 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 in der Fassung der Verordnung (EWG) 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ ersetzt.
8. In Art. 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2395) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Regionalisierungsgesetzes (RegG)“ ersetzt.
9. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 5 und 8 RegG“ durch die Angabe „§ 5 RegG“ ersetzt.
10. In Art. 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mittel sind zur Sicherung der Komplementärfinanzierung von Bau- oder Ausbaivorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs einzusetzen, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden.
- (3) Die Fördervoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorliegen.“
- (4) Die Kosten für ein nach Abs. 3 förderfähiges Vorhaben gelten in dem Umfang als zuwendungsfähig, in dem sie nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und deren Ausführungsbestimmungen zuwendungsfähig sind.“
12. In Art. 22 Abs. 2 werden die Wörter „des Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Angabe „BayFAG“ und die Wörter „in den Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG“ enthalten sind, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und deren zuwendungsfähige Kosten fünfzig Millionen Euro überschreiten“ durch die Wörter „nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden“ ersetzt.
13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „aus den Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG oder nach“ durch die Wörter „nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 5 und 8 RegG“ durch die Angabe „§ 5 RegG“ ersetzt.

## § 4

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 27. Februar 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G, 2122-5-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze und der  
Heilberufezuständigkeitsverordnung**

vom 14. Februar 2023

Es verordnen auf Grund

- des § 49 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. f des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

**§ 1**

**Änderung der  
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

§ 136 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup>Zuständig für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach

1. den §§ 40 bis 43 PflBG in Verbindung mit den §§ 43 bis 48 PflAPrV,
2. § 66a PflBG und § 2 des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 20 bis 20c der

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie

3. § 66a PflBG und § 2 des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

ist das Landesamt für Pflege. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleibt für die Entscheidung über Anträge, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 eingegangen sind, die jeweilige Regierung zuständig.“

2. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

**§ 2**

**Änderung der  
Heilberufezuständigkeitsverordnung**

In § 3a Abs. 1 Satz 1 der Heilberufezuständigkeitsverordnung (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2022 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „ , soweit sich nicht hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse eine abweichende Zuständigkeit aus § 136 Abs. 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze ergibt“ eingefügt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 14. Februar 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

111-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

vom 27. Januar 2023

Auf Grund des Art. 92 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### § 1

Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 werden die Wörter „35. Tag vor der Abstimmung“ durch das Wort „Stichtag“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ , Geburtsort“ gestrichen.
3. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Abs. 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. <sup>2</sup>Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Abs. 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Stimmberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 5 bis 8 zu benachrichtigen sind. <sup>3</sup>Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. <sup>4</sup>Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.“

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine stimmberechtigte Person mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 46 gilt entsprechend.“

5. In § 25 Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Wörter „Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Schluss der Abstimmung

<sup>1</sup>Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. <sup>2</sup>Von da ab sind nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Abstimmungszeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren; Art. 11 LWG ist zu beachten. <sup>4</sup>Nachdem die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.“

8. In § 55 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „vorbehaltlich der Anordnung nach Art. 6 Nr. 5 LWG“ eingefügt.
9. In § 92 wird die Angabe „31. März 2018“ durch die Angabe „28. Februar 2023“ ersetzt.
10. Die Anlagen 16, 18 und 20 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 27. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 10)

**Anlage 16**  
(zu § 64 Abs. 1)

Stimmbezirk (Nummer, ggf. Name)
Gemeinde
Landkreis
Stimmkreis
Wahlkreis
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen.

**Nur auszufüllen in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift:**

- Abgabe an Stimmbezirk (Name oder Nr.) \_\_\_\_\_
- Aufnahme von Stimmbezirk (Name oder Nr.) \_\_\_\_\_

- Allgemeiner Stimmbezirk
- Sonderstimmbezirk
- Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.**

## WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl für die Landtagswahl am \_\_. \_\_\_\_.

**1. Wahlvorstand**

Zur Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

\* Anmerkung: Bei den Begriffen „Stimmkreisleiter“, „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

\* Das Wasserzeichen „URNE“ kann entfallen.



## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Textausgaben des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet:

- kleiner weißer Stimmzettel (Muster)
- großer weißer Stimmzettel (Muster)
- kleiner blauer Stimmzettel (Muster)
- großer blauer Stimmzettel (Muster)
- Kopie Wahlbekanntmachung

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen: \_\_\_\_\_

Zahl der Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume: \_\_\_\_\_

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen für die Landtagswahl: \_\_\_\_\_

Bezirkswahl: \_\_\_\_\_

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

### 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom/von

\_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

\_\_\_\_\_

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt.

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im allgemeinen Stimmbezirk war

kein beweglicher Wahlvorstand tätig (weiter bei Nr. 2.8).

ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befindet/befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 7 LWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung)

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine und nach Vermerk der Stimmabgabe auf den im Wahlschein aufgedruckten Kästchen L1, L2, B1 sowie B2 durch den beweglichen Wahlvorstand warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderstimmbezirk**

Im Sonderstimmbezirk

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 45 Abs. 5 und 6 und des § 48 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt sind.

- am Nachmittag zeichnete sich aufgrund der Wahlbeteiligung ab, dass voraussichtlich weniger als 50 Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben werden. Der Wahlvorsteher verständigte (zur Einleitung eines Verfahrens nach Art. 6 Nr. 5 LWG) darüber die Gemeinde.

**2.10 Ablauf der Wahlzeit**

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

**2.11 Zulassung von weniger als 50 Stimmberechtigten**

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Stimmkreisleiters gem. Art. 6 Nr. 5 LWG

*[Weil weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen wurden, hat der Stimmkreisleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben waren.]*

- nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).
- betroffen (siehe auch 2.9). Die Anordnung wurde um \_\_\_\_\_ Uhr von \_\_\_\_\_ erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

**2.11.1 Abgabe**

Der Wahlvorstand hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen.  
Zahl der Stimmabgabevermerke laut Wählerverzeichnis: \_\_\_\_\_  
Zahl der eingenommenen Wahlscheine: \_\_\_\_\_  
Das Wahlergebnis wird von dem vom Stimmkreisleiter bestimmten Wahlvorstand des Stimmbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)  
ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem

## 2.11.2 Aufnahme

aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung. Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um  
 \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen.

Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Stimmberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

- Der Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

\_\_\_\_\_  
 (Nummer, ggf. Name)

hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen. Auf Anordnung des Stimmkreisleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um  
 \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler wurden die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebender Wahlvorstand):  
 \_\_\_\_\_

Schriftführer (abgebender Wahlvorstand):  
 \_\_\_\_\_

(Familienname, Vorname, Tätigkeit)

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk**

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

**3.1 Öffnung der Wahlurne(n)**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar nach Schluss der Wahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

**3.2 Stimmberechtigte**

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] der Wahlniederschrift.

**3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler**

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insg. Sp.1 + Sp.2 + Sp.3	Kenn- buch- stabe
für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
1	2	3	4	5
a)				= B1
b)				= B2
c)				= B

Diese Zahlen wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

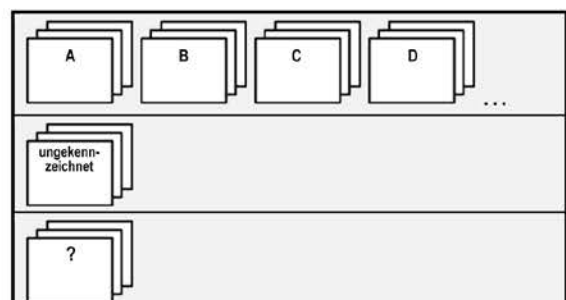
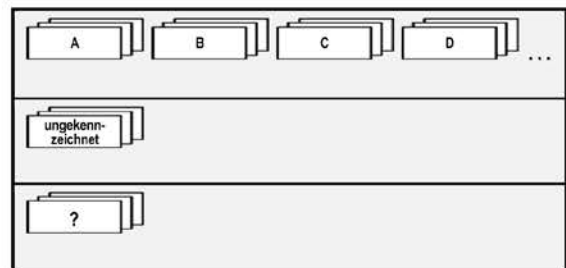
Daraus ergeben sich

- d) **Stimmabgabevermerke** für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2) =
- e) **Stimmabgabevermerke** für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3) =


**3.4 Sortierung der kleinen weißen Stimmzettel (A. Erststimme) und der großen weißen Stimmzettel (B. Zweitstimme)**

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.



### 3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine: \_\_\_\_\_

große: \_\_\_\_\_

### 3.6 Behandlung der weißen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine: \_\_\_\_\_

große: \_\_\_\_\_

Die Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, sodass sie später der Wahl-niederschrift beigelegt werden konnten.

### 3.7 Zählen der Stimmen auf den weißen Stimmzetteln

#### 3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (A. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.3, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

#### 3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (B. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

### 3.8 Kontrolle

#### 3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **kleinen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Erststimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### 3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **großen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Zweitstimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 3.9 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-  
druck für die Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

\_\_\_\_\_ (Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)

\_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)

### 3.10 Auszählen der großen weißen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.3 F

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.3 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.3 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.3 F mit Abschnitt 4.3 D 1, D 2, usw.

### 3.11 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.3 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“ kann auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe 3.9) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Bitte nicht ausfüllen														
Stimmkreis			Gemeinde					Stimmbezirk			Art			
1-3			4-9					10-13			14			

#### 4. Wahlergebnis

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

##### 4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1</sup>	01	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1</sup>	02	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis <b>insgesamt</b> eingetragene Stimmberechtigte <sup>1</sup>	04	

##### 4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05	
B 2	Wähler mit Wahrschein	06	
B	Wähler <b>zusammen</b> (B 1 + B 2)	07	

<sup>1</sup> Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei [A1], [A2] und [A1 + A2] einzutragen.



4.3 **STIMMEN** (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe									
D 1	1		11					41			
D 2	2		12					42			
D 3	3		13					43			
D 4	4		14					44			
D 5	5		15					45			
D 6	6		16					46			
D 7	7		17					47			
D 8	8		18					48			
D 9	9		19					49			
D 10	10		20					50			
D 11	11		21					51			
D 12	12		22					52			
D 13	13		23					53			
D 14	14		24					54			
D 15	15		25					55			
D 16	16		26					56			
D 17 usw.	17		27					57			
D	<b>Gültige</b> Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60			
C	<b>Ungültige</b> Stimmen		31					61			
E	Abgegebene Stimmen <b>zusammen</b> (D + C)		32					62			

noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber<sup>2</sup>

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

**Wahlkreisvorschlag Nr. 1**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		106		112		118	
101		107		113		119	
102		108		114		120	
103		109		115		121	
104		110		116		122	
105		111		117		123	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: \_\_\_\_\_

Sp. 2: \_\_\_\_\_

Sp. 3: \_\_\_\_\_

Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

<sup>2</sup> Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

**Wahlkreisvorschlag Nr. 2**

(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

200 *		206		212		218	
201		207		213		219	
202		208		214		220	
203		209		215		221	
204		210		216		222	
205		211		217		223	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: \_\_\_\_\_

Sp. 2: \_\_\_\_\_

Sp. 3: \_\_\_\_\_

Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_

\*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 2,  
Spalte Zweitstimmen**Wahlkreisvorschlag Nr. 3<sup>3</sup>**

(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

300 *		306		312		318	
301		307		313		319	
302		308		314		320	
303		309		315		321	
304		310		316		322	
305		311		317		323	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: \_\_\_\_\_

Sp. 2: \_\_\_\_\_

Sp. 3: \_\_\_\_\_

Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_

\*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 3,  
Spalte Zweitstimmen<sup>3</sup> Für weitere Wahlkreisvorschläge entsprechend erweitern.

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung****5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Nr. 5.1 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- besondere Ereignisse zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

**5.2 Erneute Zählung**

Nr. 5.2 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

- nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).
- beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

weil

\_\_\_\_\_ (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4 bis 3.10) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

	<b>Datum</b>
<b>1. Der Wahlvorsteher</b>	<b>Die übrigen Beisitzer</b> (gemäß Reihenfolge nach Nr.1)
<b>2. Der Stellvertreter</b>	
<b>3. Der Schriftführer</b>	
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.
	9.

### 5.6 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

<input type="checkbox"/> nicht verweigert.
<input type="checkbox"/> von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert
_____
(Vor- und Familienname)
weil
_____
_____
_____
(Angabe der Gründe)

**5.7 Ordnen und Verpacken**

Nr. 5.7 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle **weißen** Stimmzettel und *Wahlscheine*<sup>4</sup>, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel (A. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (B. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) *die eingenommenen Wahlscheine*<sup>4</sup>,
- f) die unbenützten Stimmzettel.

Die Pakete nach Buchst. a bis e wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.8 Übergabe der Wahlunterlagen**

Nr. 5.8 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte **weiße** Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, evtl. Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen) in der dafür vorgesehenen Versandtasche,
- b) *das Wählerverzeichnis*<sup>4</sup>,
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel<sup>5</sup>,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände*<sup>4</sup>.

Der Wahlvorsteher

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>4</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 10)

**Anlage 18**

(zu § 72 Abs. 1)

Ordnungsangaben gem. § 73 Abs. 1 LWO			
Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd. Nr.

**ANTRAG <sup>1</sup>**  
**auf Zulassung des Volksbegehrens**

**Kurzbezeichnung**

**An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen: <sup>2</sup>

**Entwurf eines Gesetzes über**

---



---



---



---

**Begründung:**

---



---



---



---

	Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer oder Postfach, PLZ, Ort)	Telefon, E-Mail
Beauftragter			
Stellvertreter			

weitere Stellvertreter	Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer oder Postfach, PLZ, Ort)	Telefon, E-Mail
1.			
2.			
3. usw.			

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d. h.
  - **Deutsche** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
  - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
  - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
  - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

**Ich unterstütze den auf der/den Seite(n) \_\_\_\_\_ abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).**

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften auf Seite \_\_\_\_\_

**Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!**

Lfd. Nr.	Familienname Vorname <sup>3, 7</sup>	Geburtsdatum <sup>4, 7</sup>	vollständige Anschrift (Hauptwohnung) <sup>5, 7</sup> Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Datum Unterschrift <sup>6, 7</sup>	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde) <sup>3, 7</sup>
1					
2					
3					
4					
5					
6					

usw. (Auf einer DIN A4-Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.)

**Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft <sup>8</sup>**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

sämtliche auf dem Unterschriftenbogen

die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung **nicht stimmberechtigt**.  
Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von \_\_\_\_\_ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar:

Zahl

5. Dem Unterschriftenbogen/-heft liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlagen-Nrn. \_\_\_\_\_) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

(Dienstsigel)

Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

**Hinweis:** Die Fußnoten entfallen auf dem Antragsformular

- <sup>1</sup> Sämtliche Angaben der Anlage 18 (Ordnungsangaben, Antrag, Gesetzentwurf, Begründung, Angaben zu den Beauftragten und deren Stellvertretern, die Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften, die Zeilen für die Eintragung sowie der Bestätigungsvermerk der Gemeinde) bilden in ihrer Gesamtheit den Zulassungsantrag. Sie müssen bei der Unterschriftsleistung vollständig vorliegen und ein einheitliches Ganzes bilden. Die Schriftgröße muss für sämtliche Angaben mindestens vergleichbar Arial 7 betragen. Nähere Erläuterungen zum Zulassungsantrag enthält das auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingestellte Merkblatt zum Zulassungsantrag für ein Volksbegehren.
- <sup>2</sup> Im Fall eines Antrags gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes lautet die Formulierung: „Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren auf Abberufung des Bayerischen Landtags zuzulassen.“ (Gesetzentwurf und Begründung entfallen; anstelle der Kurzbezeichnung sind die Worte „auf Abberufung des Landtags“ einzutragen.)
- <sup>3</sup> Spaltenbreite mindestens 4 cm
- <sup>4</sup> Spaltenbreite mindestens 2 cm
- <sup>5</sup> Spaltenbreite mindestens 5 cm
- <sup>6</sup> Spaltenbreite mindestens 3 cm
- <sup>7</sup> Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm
- <sup>8</sup> Platzbedarf mindestens ½ DIN A4-Seite



**Anhang**  
(zu § 1 Nr. 10)

**Anlage 20**  
(zu § 78 Abs. 1)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Landkreis

Eintragsbezirk
Eintragsraum/mobile Eintragsstelle
Nr. der Eintragsliste

**EINTRAGUNGSLISTE  
für das Volksbegehren**

**Kurzbezeichnung <sup>1</sup>**

**Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren, dass dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird: <sup>1</sup>**

**Entwurf eines Gesetzes über <sup>1</sup>**

---



---

**Begründung: <sup>1</sup>**

---



---

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname <sup>2, 5</sup>	Unterschrift <sup>3, 5</sup>	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde) <sup>4, 5</sup>
1			
2			
3			
4			
5 usw.	<i>(Die Spaltenüberschriften und die folgenden wichtigen Hinweise für Stimmberechtigte sind auf jeder Seite zu wiederholen)</i>		



Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
----------	-----------------------	--------------	-------------------------

**Eintragsliste für das Volksbegehren** \_\_\_\_\_  
Kurzsbezeichnung

**Wichtige Hinweise für Stimmberechtigte**

- Bitte alle Angaben **vollständig** und **leserlich** eintragen!
- Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt! (vgl. § 80 Abs. 7 LWO).
- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname <sup>6, 5</sup>	Unterschrift <sup>7, 5</sup>	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde) <sup>8, 9</sup>
6			
7			
8 usw.	(Die Spaltenüberschriften und die folgenden wichtigen Hinweise für Stimmberechtigte sind auf jeder Seite zu wiederholen)		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
<b>Eintragungsliste für das Volksbegehren</b> _____ Kurzbezeichnung _____			
<b>Wichtige Hinweise für Stimmberechtigte</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bitte alle Angaben <b>vollständig</b> und <b>leserlich</b> eintragen!</li> <li>– Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt! (vgl. § 80 Abs. 7 LWO).</li> <li>– Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur <b>einmal</b> und nur <b>persönlich</b> unterschreiben.</li> <li>– Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).</li> </ul>			

### Bestätigung der Gemeinde<sup>10</sup>

Zahl

1. In vorstehender Eintragungsliste wurden \_\_\_\_\_ Eintragungen geleistet.
2. Die Unterzeichner waren am Tag der Eintragung oder wären bis zum Ende der Eintragsfrist stimmberechtigt.  
Zahl \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ Eintragungen, und zwar laufende Nrn. \_\_\_\_\_  
werden für **ungültig** erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.  
Zahl \_\_\_\_\_
4. Insgesamt wurden \_\_\_\_\_ **gültige** Eintragungen geleistet.  
Zahl \_\_\_\_\_
5. Der Eintragungsliste liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlagen-Nrn. \_\_\_\_\_ )  
mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

\_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

**Hinweis:** Die Fußnoten entfallen auf der Eintragungsliste

<sup>1</sup> Im Fall eines Antrags gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes lautet die Formulierung:

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“  
(Gesetzentwurf und Begründung entfallen; anstelle der Kurzbezeichnung sind die Worte „auf Abberufung des Landtags“ einzutragen.)

<sup>2</sup> Spaltenbreite mindestens 6 cm

<sup>3</sup> Spaltenbreite mindestens 4,5 cm

<sup>4</sup> Spaltenbreite mindestens 6 cm

<sup>5</sup> Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

<sup>6</sup> Spaltenbreite mindestens 6 cm

<sup>7</sup> Spaltenbreite mindestens 4,5 cm

<sup>8</sup> Spaltenbreite mindestens 6 cm

<sup>9</sup> Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

<sup>10</sup> Platzbedarf mindestens ¼ DIN A4-Seite

2132-1-24-B

## Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 1. Februar 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 762) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

### § 1

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Januar 2023 (GVBl. S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Landratsamt Freyung-Grafenau,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 10 bis 15 werden die Nrn. 11 bis 16.

- c) Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. Landratsamt München,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 16 bis 24 werden die Nrn. 18 bis 26.

- e) Nach Nr. 26 wird folgende Nr. 27 eingefügt:

„27. Landratsamt Unterallgäu,“.

- f) Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 28 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

- g) Die bisherige Nr. 26 wird Nr. 29 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

- h) Folgende Nr. 30 wird angefügt:

„30. Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge.“

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:

„4. Stadt Nürnberg,

5. Stadt Passau und“.

- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 1. Februar 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2030-1-10-1-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Ausbildungskapazitätsverordnung  
Forst**

**vom 7. Februar 2023**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 150, BayRS 2030-1-10-L), das zuletzt durch § 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**§ 1**

In § 1 Satz 2 der Ausbildungskapazitätsverordnung Forst (AusbKapV/Forst) vom 4. Januar 1999 (GVBl. S. 32, BayRS 2030-1-10-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird die Angabe „2017 bis 2022“ durch die Angabe „2023 bis 2027“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 7. Februar 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2030-2-21-WK

## Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG)

vom 13. Februar 2023

Auf Grund des Art. 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des Art. 96 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### Teil 1

#### Lehrverpflichtung, Gesamtlehrdeputat

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Eigenverantwortung der Hochschulen, Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen, die Anordnung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung sowie die Gewichtung und Anrechnung von Lehrtätigkeiten gemäß § 10 innerhalb der Hochschule umgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung erlässt hierzu im Einvernehmen mit dem Senat Leitlinien, die für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungen sicherstellen. <sup>3</sup>Art. 9 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt entsprechend.

(2) Nehmen Lehrpersonen im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Präsidentin oder der Präsident für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen des Deputats-Budgets nach § 7 die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten kann in den zwei auf das Ende der Amtszeit folgenden Semestern vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) die Lehrverpflichtung bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn dies mit der Sicherstellung des Lehrangebots vereinbar ist.

### § 2

#### Sicherstellung des Lehrangebots

(1) <sup>1</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.

(2) <sup>1</sup>Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Hochschule regelmäßig zu erfüllen hat. <sup>2</sup>Die konkrete Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Verordnung und die Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Soweit Lehrpersonal auf Stellen beschäftigt wird, für die eine abweichende Lehrverpflichtung vorgesehen ist, erfolgt die Festsetzung entsprechend. <sup>4</sup>In Einzelfällen kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für Lehrpersonal nach den Sätzen 1 und 3 abweichende Lehrverpflichtungen außerhalb des Deputats-Budgets nach § 7 festlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Dabei sind Unterschreitungen abgesehen von Ausnahmefällen, die an der jeweiligen Hochschule zeitgleich umgerechnet höchstens drei von hundert Verpflichteten betreffen dürfen, höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen stets nur bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig und übertragbar. <sup>3</sup>Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. <sup>4</sup>Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden,

verfallen.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann Abweichungen von der Regellehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallendes Lehrangebot ausgeglichen wird durch

1. Übernahme der Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters durch mindestens eine andere Lehrperson der Lehreinheit mit der Maßgabe, dass Professorinnen und Professoren nur untereinander ausgleichen dürfen; an Kunsthochschulen kann der Ausgleich auch durch Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und Lehrbeauftragte erfolgen, oder
2. zusätzliche Lehrkapazitäten finanziert aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter sowie spezieller Programme.

<sup>2</sup>In Organisationseinheiten nach Art. 29 Abs. 3 BayHIG mit weniger als vier Professuren ist ein Ausgleich nach Satz 1 Nr. 1 auch durch andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) möglich.

(5) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.

(6) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal zu achten.

(7) <sup>1</sup>Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an neu gegründeten Hochschulen, in neu errichteten Fakultäten oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit insbesondere mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 und 2 sollen der Lehrperson andere Aufgaben zugewiesen werden.

(8) <sup>1</sup>Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt. <sup>2</sup>Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind zu befristen.

## Kapitel 2

### Umfang der Regellehrverpflichtung

#### § 3

### Regellehrverpflichtung an Universitäten

(1) An Universitäten haben die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis folgende semesterwöchentliche Regellehrverpflichtung:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren   | 9 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 2. Professorinnen und Professoren im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG)  | 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren   |                                      |
| a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)   | 5 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG)   | 7 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 4. Akademische Oberrätinnen und Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)  | 7 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 5. Professorinnen und Professoren der Besoldungsstufe W 2 auf Stellen nach Art. 58 Abs. 4 BayHIG  | 6 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 6. Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)  | 5 Lehrveranstaltungsstunden,         |
| 7. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine Lehrverpflichtung von höchstens | 10 Lehrveranstaltungsstunden,        |
| 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben,  | 13 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden. |

(2) <sup>1</sup>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung als die in Satz 2 genannte darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden. <sup>4</sup>Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Lehrverpflichtung auf fünf Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. <sup>5</sup>In befristeten Dienstverhältnissen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 73 Abs. 2 BayHIG kann die Lehrverpflichtung in besonderen Fällen auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden reduziert festgesetzt werden. <sup>6</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in befristeten Dienstver-

hältnissen, die über mindestens ein Semester eine um mindestens zwei Stunden erhöhte Lehrleistung erbracht haben, können in besonderen Fällen zur Förderung eigener Forschungstätigkeit für ein Semester unter Belassung ihrer Bezüge auch vollständig von der Lehrverpflichtung befreit werden. <sup>7</sup>Wenn wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 7 im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle übertragen werden, ist die Lehrverpflichtung auf grundsätzlich zehn Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung.

(4) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ihr Lehrangebot bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. <sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. <sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt werden.

(5) Soweit Lehrpersonen an Universitäten ausschließlich oder überwiegend in Studiengängen im Sinne des Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayHIG eingesetzt sind, finden die für Hochschulen für angewandte Wissenschaften geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

#### § 4

##### Regellehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

(1) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis folgende semesterwöchentliche Regellehrverpflichtung:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren   | 18 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 2. Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren   | 6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese der vierten Qualifikationsebene (Akademische Rätinnen und Räte) angehören, | 19 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese der dritten Qualifikationsebene angehören,                                 | 23 Lehrveranstaltungsstunden.      |

(2) <sup>1</sup>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung.

(4) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, im Übrigen an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. <sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. <sup>3</sup>Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt werden.

#### § 5

##### Regellehrverpflichtung an Kunsthochschulen

(1) An Kunsthochschulen haben die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis folgende semesterwöchentliche Regellehrverpflichtung:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-theoretischen Fächern   | 19 Lehrveranstaltungsstunden,     |
| 2. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-theoretischen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) | bis 23 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Fächern  | 9 Lehrveranstaltungsstunden,      |
| 4. Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG)  | 17 Lehrveranstaltungsstunden,     |
| 5. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern  |                                   |



a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)	5 Lehrver- anstaltungs- stunden,
b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG)	7 Lehrver- anstaltungs- stunden,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in künstlerischen Fächern	
a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)	11 Lehrver- anstaltungs- stunden,
b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG)	14 Lehrver- anstaltungs- stunden,
7. für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Akademischen Rätin und des Akademischen Rats	22 Lehrver- anstaltungs- stunden,
8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Fachlehrerin und des Fachlehrers	28 Lehrver- anstaltungs- stunden,
9. Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)	10 Lehrver- anstaltungs- stunden,
10. Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion wissen- schaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 73 Abs. 5 BayHIG)	5 Lehrver- anstaltungs- stunden.

(2) <sup>1</sup>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten, haben sie die für diese jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden. <sup>4</sup>Für die Lehrverpflichtung der nebenberuflich tätigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Hochschule für Fernsehen und Film gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung.

## § 6

### Ermäßigung der Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung

<sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann ermäßigt werden bei einem Grad der Behinderung von

1. mindestens 50	bis zu 12 %,
2. mindestens 70	bis zu 18 %,
3. mindestens 90	bis zu 25 %.

<sup>2</sup>Die Ermäßigung wird bei einem sich ergebenden Bruchteil ab 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden aufgerundet, bei einem Bruchteil unter 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden abgerundet.

## § 7

### Deputats-Budget

(1) Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

(2) <sup>1</sup>Das Deputats-Budget ergibt sich aus:

1. einem Prozentsatz der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal; dieser beträgt für
 

a) Universitäten	3 %,
b) Universitäten mit Klinika im Sinne des Bayerischen Universitätsklinika- gesetzes	4,5 %,
c) Hochschulen für angewandte Wis- sensschaften	5 %,
d) Kunsthochschulen	8 %;
2. einem weiteren Anteil von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
3. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im

Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden.

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Staatsministerium.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, ist eine gegebenenfalls zugrundeliegende Zweckbestimmung zu beachten. <sup>2</sup>In Lehreinheiten mit zulassungsbeschränkten Studiengängen ist bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, sicherzustellen, dass die Kapazität nicht verringert wird. <sup>3</sup>Für Zwecke der Selbstverwaltung und der Krankenversorgung dürfen Ermäßigungen nur bis zu dem Umfang vorgenommen werden, wie sie nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in das Deputats-Budget einfließen. <sup>4</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können aus dem Anteil am Deputats-Budget nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abweichend von Satz 3 zusätzlich bis zu 5 von 7 % für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden. <sup>5</sup>Im Übrigen kann das Deputats-Budget zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.

## § 8

### Innovationsklausel

Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag einer Hochschule eine andere Verteilung der Lehrverpflichtung innerhalb einer Fakultät oder einer Lehreinheit zulassen, wenn dies kapazitätsneutral erfolgt, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu ermittelnde Gesamtlehrverpflichtung dadurch nicht unterschritten wird und die Fakultät dem Antrag der Hochschule zustimmt.

## Kapitel 3

### Erfüllung der Lehrverpflichtung

## § 9

### Erbringung der Gesamtlehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erbracht wird. <sup>2</sup>Bei der Festlegung von abweichenden Lehrverpflich-

tungen gemäß § 1 sowie bei der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gemäß der §§ 6 und 7 ist sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs in den einzelnen Lehreinheiten gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gewährleistet ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt dies gegenüber dem Staatsministerium jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

(3) Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form.

## § 10

### Arten und Gewichtung von Lehrveranstaltungen und Lehrtätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Die auf die Lehrverpflichtung anrechenbaren Arten von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten einschließlich digitaler Formate und deren jeweilige Gewichtung werden nach Maßgabe der Leitlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und unter Beachtung von § 2 Abs. 1 und 6 festgelegt. <sup>2</sup>In den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.

## Teil 2

### Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

## § 11

### Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftliche Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern kann das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 BayHIG der Hochschule für eine wissenschaftliche Einrichtung ein fachlich begrenztes Promotionsrecht verleihen. <sup>2</sup>Die Ausübung des Promotionsrechts ist auf höchstens sieben Jahre zu befristen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium schriftlich durch Verwaltungsakt.

## § 12

### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren wird durch Antrag der Hochschule eingeleitet. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann den Antrag ohne Einleitung eines Begutachtungsverfahrens ablehnen, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Soweit das Promotionsrecht verliehen wird, wird der Verwaltungsakt nach § 11 Abs. 2 im Bayerischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Lehnt das Staatsministerium den Antrag nicht nach Abs. 1 Satz 2 ab, setzt es zur Bewertung der Voraussetzungen nach Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG eine Kommission aus mindestens fünf Gutachern ein, die mit externen, unabhängigen und in der Forschung einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt ist. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder der Kommission dürfen weder an der zu begutachtenden Hochschule tätig noch dort innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung tätig gewesen oder ihr auf andere Weise verbunden sein. <sup>3</sup>Der Kommission gehören mindestens jeweils eine Professorin oder ein Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und einer Universität sowie ein Vertreter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, der die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayHIG erfüllen muss, an. <sup>4</sup>Der Kommission soll weiterhin ein Vertreter eines Unternehmens angehören, der mindestens durch Promotion wissenschaftlich ausgewiesen ist und über Erfahrung in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis verfügt. <sup>5</sup>Auf eine angemessene Vertretung von Frauen in der Kommission ist zu achten.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Verlängerung der Verleihung des Promotionsrechts soll spätestens zwölf Monate vor Ende der Befristung gestellt werden. <sup>2</sup>Auf das Verlängerungsverfahren finden die Abs. 1 und 2 Anwendung. <sup>3</sup>Im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens umfasst die Begutachtung auch, ob die Hochschule etwaige Empfehlungen des vorangegangenen Gutachtens beachtet und umgesetzt hat.

(4) Wird der Antrag auf Verlängerung abgelehnt oder das Promotionsrecht widerrufen, können Doktorandinnen und Doktoranden ihre zu diesem Zeitpunkt bereits angenommenen Promotionsvorhaben innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Promotionsrechts zu Ende führen.

## § 13

### Verleihungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Für die in Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG vorausgesetzte angemessene Forschungsstärke muss die Hochschule mindestens gewährleisten, dass

1. der wissenschaftlichen Einrichtung in der Regel mindestens zwölf Professorinnen und Professoren angehören, die die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 erfüllen,
2. die Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Nr. 1 innerhalb des Forschungsbereichs ein angemessen differenziertes Forschungsspektrum abdeckt,
3. in der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Nr. 1 angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen besteht und
4. die Qualität der Promotionsverfahren insbesondere durch Regelungen in einer Satzung einer Hochschule gesichert werden, nach denen
  - a) bei der Erstbegutachtung in Promotionsverfahren nur Professorinnen und Professoren tätig werden dürfen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen,
  - b) für Professorinnen und Professoren, die während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechts Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung werden, die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Forschungsstärke der wissenschaftlichen Einrichtung können weitere Kriterien, insbesondere die fachspezifischen Besonderheiten und Anforderungen auf dem entsprechenden Forschungsgebiet, berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität einer Promotion nachweisen,
2. nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung nachweisen, insbesondere
  - a) die wettbewerbliche Einwerbung von Drittmitteln

für die Forschung von in der Regel mindestens 300 000 € in technischen Fächern oder mindestens 150 000 € in nicht-technischen Fächern in einem Zeitraum von drei Jahren und

- b) in den letzten drei Jahren in der Regel mindestens folgende Veröffentlichungen, von denen bei mindestens der Hälfte die Entscheidung über die Annahme auf der Grundlage wissenschaftlicher Stellungnahmen getroffen worden ist:

aa) in technischen Fächern sechs,

bb) in nicht-technischen Fächern sieben.

<sup>2</sup>Zudem muss ihnen für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden gewährt sein.

<sup>3</sup>Professorinnen und Professoren sind nach Satz 1 Nr. 2 hinreichend qualifiziert, wenn sie die Voraussetzung des Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayHIG erfüllen. <sup>4</sup>Die Beträge der einzuwerbenden Drittmittel in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erhöhen sich alle drei Jahre zum 1. Januar um 7 % und werden in der jeweils geltenden Höhe durch das Staatsministerium bekannt gemacht. <sup>5</sup>Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 2 verlängern sich für Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten für die Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall.

(3) <sup>1</sup>Anstelle der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Nachweise für herausragende Leistungen können auch in der anwendungsbezogenen Forschung einschließlich in der beruflichen Praxis erbrachte geeignete Forschungstätigkeiten sowie erteilte Patente berücksichtigt werden, soweit diese ein den Leistungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbares Gewicht haben. <sup>2</sup>Nachweise im Sinne des Satzes 1 können auch für Fachbereiche Berücksichtigung finden, die an Universitäten nicht vorkommen, wie etwa Soziale Arbeit, Pflege und Gesundheit.

(4) <sup>1</sup>Es muss gewährleistet sein, dass an der Hochschule in angemessenem Umfang Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, in deren Lehrveranstaltungen die wissenschaftliche Arbeit des jeweiligen Forschungsbereichs Eingang finden kann. <sup>2</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen in die Lehre eingebunden und in promotionsbegleitenden Seminarprogrammen für eine Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung qualifiziert werden.

(5) Die Hochschule unterrichtet das Staatsministerium unverzüglich über Änderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Verleihung des Promotions-

rechts haben.

## § 14

### Zusammenwirken von Hochschulen

<sup>1</sup>Die antragstellende Hochschule kann zur Erfüllung der Kriterien nach § 13 Abs. 1 durch Vereinbarung mit bis zu drei weiteren Hochschulen zusammenwirken. <sup>2</sup>Wirkt die antragstellende Hochschule mit mehr als einer weiteren Hochschule zusammen, erhöht sich die Anzahl der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung je zusätzlicher Hochschule um drei. <sup>3</sup>Bei einem Zusammenwirken nach Satz 1 müssen jeweils mindestens drei Professorinnen und Professoren aller weiteren Hochschulen, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 erfüllen, als Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung mitwirken. <sup>4</sup>Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren, die der wissenschaftlichen Einrichtung als Mitglieder angehören, sollen in der Regel Mitglieder der antragstellenden Hochschule sein.

## Teil 3

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 15

### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Soweit Lehrpersonen auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt wurde, bleibt diese unberührt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Einzelfallentscheidungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Lehrverpflichtungsermäßigungen ohne das Erfordernis eines kapazitätsneutralen Ausgleichs. <sup>3</sup>Die entsprechenden Lehrverpflichtungsermäßigungen werden auf das Deputats-Budget nach § 7 angerechnet.

(2) Soweit Hochschulen noch keine Leitlinien im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 erlassen haben, längstens aber bis zum Ablauf des 28. Februar 2025, finden die Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung in der am 28. Februar 2023 geltenden Fassung auf diese Hochschulen weiterhin Anwendung.

## § 16

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(2) Die Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl. S. 201, BayRS 2030-2-21-WK), die durch § 1 Abs. 73 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

(3) § 15 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

München, den 13. Februar 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B I u m e , Staatsminister

2126-1-21-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Siebzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 9. Februar 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 66 vom 9. Februar 2023 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 67 vom 9. Februar 2023 veröffentlicht.

2230-2-4-WK

**Verordnung  
zur Durchführung des  
Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes  
(EPPSG-Durchführungsverordnung –  
EPPSG-DV)**

vom 14. Februar 2023

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 85 vom 16. Februar 2023 bekannt gemacht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612